

| | | |
|----------------------------------|------------------|--|
| Dezernat, Amt | Datum | Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
| Dezernat Bau und Umwelt | 27.10.2021 | 3- 231/21 |
| | | Wahlperiode 2019 - 2024 |
| Beratungsfolge | Status | Sitzungstermin |
| Dezernentenberatung | nicht öffentlich | 01.11.2021 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | nicht öffentlich | 16.11.2021 |
| Finanzausschuss | nicht öffentlich | 23.11.2021 |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 24.11.2021 |
| Kreistag | öffentlich | 15.12.2021 |

Betreff

Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz - ASG TO) für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz - AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019 sowie die Kalkulation der Gebühren für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Entsorgungsgebiet Torgau-Oschatz) für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

| Gremium | | | | | Sitzung am | TOP |
|--------------------------|-----------------------------|----|------|------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| Ein- stimmig | Mit Stimmen- mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | Laut Beschluss- vorschlag | Änderung bei Beschluss- fassung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | | |

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 231/21

Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz - ASG TO) für das Jahr 2022

I. Kalkulationszeitraum, Kalkulations- und Satzungsgebiet

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) hat der Landkreis Nordsachsen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Bemessung der Abfallgebühren eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Der Zeitraum der vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 04.12.2019 beschlossenen Gebührenkalkulation für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (DS-Nr.: 3-081/13) endet am 31.12.2021. Infolgedessen wurde die Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich. Entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen als Satzungsgeber einen einjährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2022 - 31.12.2022) vor. Anhand der dieser Beschlussvorlage beigefügten „Kalkulation der Gebühren für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Entsorgungsgebiet Torgau-Oschatz) für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022“ wurden die einzelnen Gebührensätze für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr, die Entleerungsgebühren für die Restabfallbehälter und die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren (Miete) ermittelt. Die für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 gültigen Gebührensätze enthält der neu gefasste § 3 der beigefügten Änderungssatzung.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG sieht vor, dass innerhalb eines Landkreises bei technisch voneinander unabhängigen Anlagen jeweils eigene Einrichtungen gebildet werden können (anlagenbezogene Einrichtung). Da es sich bei den Entsorgungseinrichtungen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz um technisch von den übrigen Entsorgungsanlagen im Landkreis Nordsachsen unabhängige Anlagen handelt, besteht somit kommunalabgabenrechtlich die Möglichkeit, für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz eine eigene Kalkulation der Abfallgebühren zu erstellen und die dabei ermittelten Gebührensätze in einer eigenen Abfallgebührensatzung zu regeln.

II. Anpassung der Mindestentleerungsgebühr bei Restabfall und weitere Anpassungen im § 6

Artikel 1 Nr. 3 der Satzungsänderung beinhaltet eine Anpassung der Berechnung der Mindestentleerungsgebühr bei Restabfall an die Berechnung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch. Im Zuge der angestrebten Satzungsanpassung beider Teilgebiete (Torgau-Oschatz und Delitzsch) wird die bisherige Berechnung der Mindestentleerungsgebühr von einem Mindestentleerungsvolumen von 120 Litern pro Einwohner und Jahr auf die Berechnung von jeweils zwei Entleerungsgebühren je Kalenderjahr und Restabfallbehälter auf den beim Gebührenschuldern registrierten Restabfallbehälter umgestellt. Dies hat zur Folge, dass unabhängig von der Personenzahl, die den jeweiligen Restabfallbehälter nutzt, zwei Mindestentleerungen je Kalenderjahr berechnet werden.

Die Änderungen im neu gefassten § 6 (siehe Artikel 1 Nr. 5 der Änderungssatzung) beinhalten in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Einführung des ab dem 01.01.2022 bei Bedarf zur Verfügung gestellten 80-Liter-Restabfallbehälters. In Abs. 2 Satz 3 wird nunmehr auf die neugefassten Sätze 2 und 3 in § 2 Abs. 2 verwiesen.

Anstelle von Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen an den Abfallumladestationen durch Containerdienste, öffentliche Einrichtungen und sonstigen Gewerbetreibenden seit 01.01.2020 - wie im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch - privatwirtschaftliche Entgelte erhoben. Im neugefassten Abs. 3 entfallen deshalb die bisherigen Festsetzungs- und Fälligkeitsregelungen für Gebühren.

Weitere Änderungen des bisherigen § 6 wurden nicht vorgenommen. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird jedoch eine Neufassung des § 6 vorgeschlagen.

III. Ermittelte Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 einschließlich Gebührensätze aus vorangegangenen Kalkulationszeiträumen

| Gebührenart | Gebührensatz 2018/2019 | Gebührensatz 2020/2021 | Gebührensatz 2022 |
|---|---------------------------|---------------------------|----------------------|
| einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr | 31,56 €/E x a | 31,56 €/E x a | 31,68 €/E x a |
| Entleerungsgebühren Restabfallbehälter | | | |
| • 80 l | - | - | 4,10 €/Entleerung |
| • 120 l | 6,08 €/Entleerung | 6,08 €/Entleerung | 5,76 €/Entleerung |
| • 240 l | 10,45 €/Entleerung | 10,43 €/Entleerung | 9,83 €/Entleerung |
| • 1.100 l | 39,39 €/Entleerung | 39,18 €/Entleerung | 37,02 €/Entleerung |
| • 120-l- Restabfallsack | 5,55 €/Abholung | 5,55€/Abholung | 5,30 €/Abholung |
| Restabfallbehälterbereit- stellungsgebühr (Miete) | | | |
| • 80 l | - | - | 5,40 €/a |
| • 120 l | 3,90 €/a | 3,12 €/a | 3,12 €/a |
| • 240 l | 4,86 €/a | 3,72 €/a | 3,72 €/a |
| • 1.100 l | 62,76 €/a | 47,88 €/a | 47,64 €/a |

IV. Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus vorangegangenen bereits abgeschlossenen Kalkulationszeiträumen im Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022

Trotz gestiegener Mengen von Baum- und Heckenschnitt sowie Rasen und Laub aus privaten Haushalten und den damit einhergehenden gestiegenen Behandlungskosten (Kompostierung) ergibt die Kalkulation für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr einen nahezu unveränderten Gebührensatz (siehe Tabelle unter III.). Auch bei den für 2022 ermittelten Gebührensätzen für die Entleerung der Restabfallbehälter kommt es zu keinen Gebührensteigerungen. Dies begründet sich u. a. wie folgt:

Die Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2016 - 31.12.2017 weist bei der Kostenstelle 7210 - einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr - eine bisher noch nicht aufgelöste Kostenüberdeckung in Höhe von 574.730 € und bei der Kostenstelle 7211 - Entleerungsgebühren Restabfallbehälter - eine bisher noch nicht aufgelöste Kostenüberdeckung in Höhe von 311.990 € aus. Diese Kostenüberdeckungen sind zwingend im Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 gebührenmindernd aufzulösen, da gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind.

Die relativ hohe Kostenüberdeckung bei der Kostenstelle 7210 ergibt sich insbesondere aus den im Zeitraum 01.01.2016 - 31.12.2017 unerwartet hohen Erlösen aus der Vermarktung von Pappe, Papier und Kartonagen. Kalkuliert waren in diesem Zeitraum gebührenmindernde Erlöse in Höhe von 85,49 €/t. Tatsächlich wurden jedoch im Jahr 2016 durchschnittlich 115,93 €/t und im Jahr 2017 138,21 €/t an Erlösen erzielt. Die unerwartet hohen Erlöse führten im Zeitraum 01.01.2016 - 31.12.2017 zu einer Kostenüberdeckung in Höhe von 385.628 €.

Die Gebührensätze für die Entleerung der Restabfallbehälter fallen im Vergleich zu denen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch niedriger aus. Maßgeblich hierfür ist der günstige Preis für die thermische Behandlung des aus dem Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz stammenden Restabfalls (38,26 € Brutto/t). Dieser Behandlungspreis ist Gegenstand des im Ergebnis einer europaweiten Dienstleistungsausschreibung zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Thermischen Abfallbehandlung Lauta GmbH & Co. oHG abgeschlossenen Entsorgungsvertrages aus 2013, der am 31.05.2025 endet. Bei Vergabeverfahren zur Behandlung von Restabfällen, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wurden - wie z. B. für die Behandlung der Restabfälle aus dem Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch -, konnten derartige niedrige Behandlungspreise am Markt nicht mehr erzielt werden.

V. Berücksichtigung der Verzinsung von ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen

Aufgrund des Urteils des Sächsischen Obergerichtes vom 12.01.2015 (6 K 1314/07) wurden bei der Abfallgebührenkalkulation die Überdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2019, die im Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 nicht verwendet werden, verzinst. Gemäß dem Urteil des Sächsischen Obergerichtes ist dabei der Zinssatz für langfristige Kommunalkredite anzuwenden.

In Absprache mit der Stabsstelle Beteiligungen und dem Amt für Finanzen und Controlling des Landratsamtes Nordsachsen kommt ein Zinssatz in Höhe von 0,3 % zur Anwendung. Die sich hieraus ergebenden Zinsbeträge, die gebührenmindernd im Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 einzusetzen sind, belaufen sich für die Kostenstelle 7210 „Abfallgrundgebühr“ auf 940,00 € (siehe Anhang C 1 S. 15 Zahlenteil der beigefügten Kalkulation) sowie für die Kostenstelle 7211 „Entleerungsgebühren Restabfallbehälter“ auf 1.227,00 € (siehe Anhang D 1 S. 24 Zahlenteil der beigefügten Kalkulation).

VI. Weitere Kalkulationsansätze und Ermessensentscheidungen durch den Satzungsgeber bei der Ermittlung der Gebührensätze für 2022

Ab dem 01.01.2022 wird auch im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz bei Bedarf - wie bereits im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch - erstmalig ein 80-Liter-Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt. Hierzu sind neue Behälter anzuschaffen. Bei der Kalkulation der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr (Miete) für die 80-Liter-Restabfallbehälter wurde eine Abschreibungszeitdauer des Anschaffungswertes von zehn Jahren zugrunde gelegt. Abschreibungskosten für die 120- und 240-Liter-Restabfallbehälter fallen bei diesen Behältern grundsätzlich nicht mehr an, da sie schon länger als zehn Jahre genutzt werden. Infolgedessen ist die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr für die neu zu beschaffenden 80-Liter-Restabfallbehälter höher als bei den 120- und 240-Liter-Restabfallbehältern.

Neben den bereits erläuterten Kalkulationsansätzen beinhaltet Kap. 3.2 der beigefügten Kalkulation die weiteren durch den Kreistag als Satzungsgeber zu treffenden Ermessensentscheidungen. Die Kalkulation sieht u. a. vor, dass die kalkulierten Kosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG zu 100 % über die festzusetzenden Gebühren gedeckt werden. Somit besteht kein Zuschussbedarf aus dem Kreishaushalt. Weiterhin soll das sich im Eigentum des Landkreises befindliche abfallwirtschaftlich genutzte Anlagevermögen (z. B. Abfallumladestationen) auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG mit 4 % verzinst werden, wobei bei der Verzinsung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG die Durchschnittswertmethode zur Anwendung kommt. Für alle weiteren Ermessensentscheidungen wird auf Kap. 3.2 verwiesen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:

Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz - AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019

Anlage 2:

Kalkulation der Gebühren für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Entsorgungsgebiet Torgau-Oschatz) für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022